

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SU230019-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. B. Gut, Präsident, lic. iur. B. Amacker und  
Ersatzoberrichter lic. iur. K. Vogel sowie die Gerichtsschreiberin  
MLaw T. Künzle

## Urteil vom 3. Oktober 2023

in Sachen

**Statthalteramt Bezirk Zürich,**

Verwaltungsbehörde und Berufungsklägerin

gegen

**A.\_\_\_\_\_,**

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

betreffend **Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich,**

**10. Abteilung - Einzelgericht, vom 6. Dezember 2022 (GC220182)**

**Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Zürich:**

Der Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Zürich Nr. ST.2022.1941 vom 24. März 2022 gilt im Sinne von Art. 357 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 356 Abs. 1 StPO als Anklageschrift und ist diesem Urteil in Kopie beigeheftet (Urk. 8).

**Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 25 S. 12 f.)

**"Es wird erkannt:**

1. Der Einsprecher ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Die Entscheidungsbüher fällt ausser Ansatz. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
3. Die Kosten gemäss vorstehender Ziffer werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten des Strafbefehls Nr. ST.2022.1941 vom 24. März 2022 und die nachträglichen Untersuchungs- sowie Überweisungskosten werden dem Statthalteramt des Bezirkes Zürich zur Abschreibung überlassen.
4. (Mitteilungen)
5. (Rechtsmittel)"

**Berufungsanträge:**

(Prot. II S. 5)

a) **Des Statthalteramtes Bezirk Zürich:**

(Urk. 26)

1. Dispositiv Ziff. 1, 2 und 3 des Urteils vom 6. Dezember 2022 des Bezirksgerichts Zürich (GC220182) seien aufzuheben.
2. Der Einsprecher und Berufungsbeklagter sei im Sinne des Strafbefehls ST.2022.1941 vom 24. März 2022 schuldig zu sprechen.

3. Der Einsprecher und Berufungsbeklagter sei mit einer Busse in der Höhe von Fr. 800.00 zu bestrafen und es sei eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen festzusetzen.
  4. Dem Einsprecher und Berufungsbeklagten seien die Strafbefehlskosten und die entstandenen Untersuchungskosten nach Einsprache sowie die gerichtlichen Kosten vollumfänglich aufzuerlegen.
- b) Des Beschuldigten:  
(Urk. 29 sinngemäss)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

### **Erwägungen:**

#### **I. Prozessgeschichte**

1. Bezüglich des Verfahrensgangs bis zum Vorliegen des Urteils der Vorinstanz vom 6. Dezember 2022 kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 25 S. 3 f.).
2. Mit eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz wurde der Beschuldigte von den Vorwürfen der Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2 und der Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung freigesprochen (Urk. 25 S. 12).
3. Dagegen meldete das Statthalteramt Bezirk Zürich (nachfolgend: Statthalteramt) fristgerecht Berufung an (Urk. 20) und erstattete ebenfalls innert Frist die Berufungserklärung (Urk. 26).
4. Mit Eingabe vom 4. April 2023 beantragte der Beschuldigte, dass auf die Berufung des Statthalteramtes nicht einzutreten sei (Urk. 29). Mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 13. April 2023 wurde festgehalten, dass auf die Berufung des Statthalteramtes einzutreten sei, das schriftliche Berufungsverfahren angeordnet und dem Statthalteramt Frist zur Berufungsbegründung angesetzt (Urk.

30). Mit Eingabe vom 5. Mai 2023 erstattete das Statthalteramt die Berufungsbeurteilung innert Frist (Urk. 32). Der Beschuldigte liess die Frist zur Erstattung einer Berufungsantwort ungenutzt verstreichen (vgl. Urk. 34). Die Vorinstanz verzichtete ausdrücklich auf eine Vernehmlassung (Urk. 35).

## II. Prozessuales

1. Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Die Berufungsinstanz überprüft den vorinstanzlichen Entscheid bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen üblicherweise frei (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Bildeten jedoch ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so schränkt Art. 398 Abs. 4 StPO die Kognition der Berufungsinstanz ein. In diesen Fällen wird das angefochtene Urteil lediglich dahingehend überprüft, ob es rechtsfehlerhaft ist oder ob eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz gegeben ist. Relevant sind dabei klare Versehen bei der Sachverhaltsermittlung wie namentlich Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zur Akten- und Beweislage. Weiter in Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen die Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Gesamthaft gesehen dürften regelmässig Konstellationen relevant sein, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind (vgl. SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 398 N 12f.; BSK StPO-BÄHLER, 3. Aufl. 2023, Art. 398 N 3a). Willkür bei der Beweiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3 mit Hinweisen). Eine vertretbare Beweiswürdigung ist daher auch dann noch nicht willkürlich, wenn die Berufungsinstanz anstelle des Vorderrichters allenfalls anders entschieden hätte. Es ist somit zu überprüfen, ob das vorinstanzliche Urteil im Bereich der zulässigen Kognition Fehler aufweist.

2. Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7, BGE 141 IV 249; BGE 138 IV 81 E. 2.2; BGE 136 I 229 E. 5.2).

3. Das Statthalteramt beantragt mit seiner Berufung einen anklagegemässen Schuldspruch (Urk. 26 und Urk. 32), weshalb das vorinstanzliche Urteil im Rahmen der eingeschränkten Kognition vollumfänglich zur Disposition steht bzw. in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen ist.

### **III. Schuldpunkt**

#### 1. Ausgangslage

1.1. Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, am 16. Mai 2020 nachmittags auf dem B.\_\_\_\_-platz in Zürich an einer unbewilligten Demonstration betreffend "Einschränkungen der Grundrechte wegen der Corona-Massnahmen des Bundes" teilgenommen und sich dabei trotz mehrmaliger Aufforderungen der Polizei mittels Lautsprecherdurchsagen nicht von der Örtlichkeit entfernt zu haben. Für die konkreten Einzelheiten der Vorwürfe kann auf die angeführte Anklageschrift (Strafbefehl vom 24. März 2022) verwiesen werden (Urk. 8).

1.2. Der Beschuldigte stellte von Beginn an in Abrede, an der nicht bewilligten Demonstration teilgenommen zu haben. Er sei zusammen mit seiner Frau (Beschuldigte im Verfahren SU230020) in die Stadt Zürich gekommen, mit der Absicht in Richtung See zu gehen, zu flanieren und ein Glacé zu essen (Urk. 3 F/A 4 ff.). Die Lautsprecherdurchsagen der Polizei habe er gehört, jedoch nicht auf sich bezogen, weil er immer den nötigen Abstand eingehalten und nicht die Absicht gehabt habe, dort zu demonstrieren (Urk. 3 F/A 22 ff.). Sie (der Beschuldigte und seine Frau) seien zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem B.\_\_\_\_-platz gewesen. Nachdem der Platz geräumt worden sei, hätten sie sich auf zwei freie Stühle gesetzt und seien dann von der Polizei kontrolliert worden (Prot. I S. 10 ff.; vgl. auch Urk. 3 F/A 27).

1.3. Die Vorinstanz hielt in ihren Erwägungen zusammengefasst fest, der Beschuldigte habe konstant ausgesagt, dass er und seine Frau nie Teil der Kundgebung gewesen seien, sondern mit der Absicht in die Stadt gekommen seien, dort ein wenig zu flanieren und dem Treiben auf dem B.\_\_\_\_-platz zuzuschauen, weshalb der Beschuldigte die polizeilichen Durchsagen auch nicht auf sich bezogen habe. Die Vorinstanz kam in der Folge zum Schluss, dass die Aussagen des Beschuldigten, wonach er weder an der Demonstration teilgenommen noch sich in der entsprechenden Menschenansammlung aufgehalten habe, nicht unglaubhaft seien (Urk. 25 S. 8 f.). Als Beweis, dass der Beschuldigte an der Demonstration teilgenommen habe, liege einzig eine grüne Karte bei den Akten ("Provisorische Personenkontrolle", wonach der Beschuldigte am "B.\_\_\_\_-platz" kontrolliert worden sei (Urk. 25 S. 10, Urk. 2). Der nicht unglaubhafte Standpunkt des Beschuldigten, er sei nicht Teilnehmer der Anti-Lockdown Demonstration oder Mahnwache gewesen, sondern diese lediglich von aussen beobachtet zu haben, könne weder durch den Polizeirapport noch durch das dem Polizeirapport angehängte Dokument widerlegt werden. Es fehle an einem Beweismittel, das belegen würde, dass der Beschuldigte effektiv Teil dieser "Demonstrationsmasse" gewesen sei. Die provisorische Personenkontrollkarte belege einzig, dass der Beschuldigte um 14.56 Uhr auf dem B.\_\_\_\_-platz kontrolliert worden sei, nicht aber, dass er auch Teil einer demonstrierenden Gruppe gewesen sei (Urk. 25 S. 10 f.). Ebenso wenig lasse sich rechtsgenügend erstellen, dass der Beschuldigte polizeiliche Anordnungen, sich zu entfernen, missachtet habe. Der Beschuldigte sei deshalb von den Vorwürfen im Strafbefehl vom 24. März 2022 aufgrund nicht überwindbarer Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung des Statthalteramtes freizusprechen (Urk. 25 S. 11).

1.4. Das Statthalteramt rügt in der Berufungsbegründung eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz. Der Beschuldigte habe keineswegs konstant ausgesagt, sondern ein widersprüchliches Aussageverhalten gezeigt. In der polizeilichen Einvernahme vom 10. Juni 2020 habe er gesagt, sie (seine Frau und er) hätten bemerkt, dass der Platz gesperrt sei. Dann seien sie zweimal über den B.\_\_\_\_-platz gelaufen und hätten sich auch dort aufgehalten sowie das Dialogteam der Polizei bemerkt, wohingegen er im Rahmen der

Hauptverhandlung gesagt habe, sie seien rund um den B.\_\_\_\_-platz gelaufen und hätten von dort zugeschaut. Vor Vorinstanz habe der Beschuldigte zudem gesagt, sie hätten sich vom C.\_\_\_\_-Stand auf den Platz begeben, nachdem dieser geräumt worden sei. Gegenüber der Polizei habe er angegeben, dass sie diskutiert hätten, ob sie ein Glacé beim C.\_\_\_\_-Stand holen und seien dann vom Polizisten D.\_\_\_\_ kontrolliert worden (Urk. 32 S. 2). Der Beschuldigte habe zudem nach eigenen Angaben bei der Polizei eine Woche vorher in den Medien von der Kundgebung erfahren, weshalb es "eher unglaublich" erscheine, dass er um ca. 14.00 Uhr, zum Zeitpunkt als die Demonstration begann, sich mit der Absicht in die Stadt begeben habe, am See zu flanieren und ein Glacé zu essen (Urk. 32 S. 2 f.).

Die Vorinstanz lasse ferner aus unerklärlichen Gründen ausser Acht, dass der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Befragung vorgebracht habe, sich dafür zu interessieren, was an den Demos gegen die Corona-Massnahmen gesagt worden sei. Er habe mit seiner Frau Hand in Hand am E.\_\_\_\_-quai spazieren wollen, weil er von einem Fall gehört habe, wonach ein Pärchen fürs Händehalten gebüsst worden sei. Er habe selbst erfahren wollen, was bei der streitgegenständlichen Demo geschehe, weil auch die Polizei ihr Verhalten ändern müsse. Nach Würdigung dieser Aussage erscheine es "eher so", dass der Beschuldigte "wohl" die Konfrontation mit der Polizei regelrecht gesucht habe und die Kontrolle durch die Polizei sowie anschliessende Wegweisung habe provozieren wollen. Er habe sich dafür auch inmitten auf den B.\_\_\_\_-platz gesetzt (Urk. 32 S. 3).

Die Vorinstanz gehe auch fehl damit, aus der Nichterstellung der Teilnahme des Beschuldigten an der unbewilligten Demonstration die Nichterstellung, dass ihm die polizeilichen Lautsprecherdurchsagen gegolten hätten, abzuleiten. Der Beschuldigte habe diese unbestrittenermassen gehört. Selbst wenn er nicht Teilnehmender der Demonstration gewesen wäre, hätte er den polizeilichen Lautsprecherdurchsagen als polizeiliche Anordnungen Folge leisten müssen (Urk. 32 S. 3).

Es könne schliesslich aus Opportunitätsgründen davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte die letzte Möglichkeit, den Platz freiwillig zu verlassen, zu

seinem Nachteil nicht ergriffen habe. Ansonsten hätte der zuständige Polizeibeamte, Herr D.\_\_\_\_\_, von einer Kontrolle abgesehen, wenn der Beschuldigte nicht ungläubhaft vor Ort ausgeführt hätte, dass er nicht Teil der Demonstrationsmasse gewesen sei. Es könne zudem "darauf vertraut" werden, dass die Polizei, gerade unter dem Einsatz des Dialogteams, wirklich nur den hartnäckigen Kern kontrolliert und mittels Wegweisung weggewiesen habe, und Passanten, welche «versehentlich» in die «Demonstrationsmasse» gerutscht seien, nicht einer Personenkontrolle unterzogen worden wären (Urk. 32 S. 4).

## 2. Würdigung

2.1. Unbestrittenermassen fand am 16. Mai 2020 auf dem B.\_\_\_\_\_-Platz in Zürich um ca. 14.00 Uhr eine nicht bewilligte Demonstration betreffend "Anti-Lockdown" statt (vgl. Urk. 1 S. 1). Dabei wurden die Teilnehmer/-innen dieser Kundgebung durch die Stadtpolizei Zürich mehrere Male mittels Lautsprecherdurchsagen abgemahnt und aufgefordert, die Örtlichkeit zu verlassen. Der Beschuldigte war zusammen mit seinem Frau ebenfalls vor Ort (Urk. 1 S. 1 ff.). Fraglich ist nun, ob die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach der Beschuldigte nicht als Teilnehmer zu erachten sei, unhaltbar bzw. offensichtlich unrichtig ist. Als Beweismittel liegen der Polizeirapport vom 11. Juni 2020 und der dazugehörige Anhang "Verhaftskarte" (Urk. 1 und 2) sowie die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 3 und Prot. II S. 8 ff.) im Recht. Vor Vorinstanz wurde zudem auch die Frau des Beschuldigten als beschuldigte Person befragt (Geschäfts-Nr. SU230020; Prot. I S. 12 ff.).

2.2. Vorweg ist nochmals festzuhalten, dass eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung nur vorliegt, wenn die Würdigung der Vorinstanz offensichtlich unhaltbar ist. Es genügt mithin nicht, wenn man es im Rahmen des Ermessens auch anders würdigen könnte.

2.3. Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten grundsätzlich zutreffend wiedergegeben. Darauf kann im Wesentlichen verwiesen werden (Urk. 25 S. 8 f.). Ergänzend bzw. teilweise rekapitulierend das Folgende: Den polizeilichen Aussagen des Beschuldigten vom 10. Juni 2020 lässt sich sachdienlich entneh-

men, dass er am fraglichen Tag um kurz nach 14.00 Uhr gemeinsam mit seiner Frau in die Stadt Zürich gekommen und in Richtung See gelaufen sei. Sie seien zweimal über den B.\_\_\_\_-platz gelaufen und hätten das Dialogteam der Polizei bemerkt, wobei sie sich dafür interessiert hätten, was die Polizei dort mache. Sie hätten sich nie den Demonstranten angeschlossen und sich aus dem Pulk herausgehalten. Die Durchsagen der Polizei hätten sie gehört, jedoch gedacht, davon nicht betroffen zu sein. Die Demonstranten seien dann in den Trambereich zwischen F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ gedrängt worden. Sie (der Beschuldigte und seine Frau) hätten sich Richtung See zurückgezogen und darüber diskutiert, ob sie ein Glacé holen oder weiter laufen sollen, wobei sie dann vom Polizisten D.\_\_\_\_ kontrolliert worden seien (Urk. 2 F/A 6 ff.). Er (der Beschuldigte) habe eine Woche vorher von der Demonstration in den Medien gehört und die Geschehnisse während der Corona Zeit intensiv verfolgt. Es sei korrekt, dass sie hätten wissen wollen, was abgehe und was stimme. Es habe ihn auch interessiert, was an der Demo geschehe, weil auch die Polizei ihr Verhalten ändern müsse. Es hätte sie interessiert, wie das Dialogteam arbeite. Eine Person sei zu Boden gedrückt worden von der Polizei. Sie hätten auch gedacht, dass sie als Pärchen am E.\_\_\_\_-quai das Hand in Hand Laufen "ausprobieren" könnten. Es könne nicht sein, dass er sich mit seiner Frau verstecke. Sie seien bei der Auflösung der Demonstration auf zwei Stühlen mitten auf dem Platz gesessen, um zu diskutieren, was sie weiter machen wollen. Die Demonstranten seien weg gewesen. Der Polizist Herr D.\_\_\_\_ hätten sie dann kontrolliert und wegweisen, wobei sie das Gelände unvermittelt verlassen hätten (Urk. 2 F/A 11 ff.).

2.4. Im Rahmen der Befragung vor Vorinstanz hielt der Beschuldigte im Wesentlichen an seinem Standpunkt fest, wonach er nicht an der Demonstration teilgenommen habe. Sie hätten die Geschehnisse vom Rand aus verfolgt und seien um den Platz gelaufen. Nachdem der Platz geräumt gewesen sei, hätten sie sich auf zwei Stühle gesetzt. Als die Durchsage, den B.\_\_\_\_-platz zu verlassen, gelaufen sei, seien sie nicht auf dem Platz gewesen (Prot. I S. 10 ff.).

2.5. Es trifft zunächst mit dem Statthalteramt zu, dass der Beschuldigte entgegen seinen polizeilichen Aussagen vor Vorinstanz nicht mehr angab, auch zwei-

mal über den Platz gelaufen zu sein. Übereinstimmend und konstant ist jedoch seine Aussage, dass er nie Teil der Demonstranten war und sich davon distanzierte. Sein Interesse galt der Polizeiarbeit. Der Beschuldigte war offenbar neugierig und interessiert, wie die Polizei im Rahmen der unbewilligten Demonstration gegen die Demonstranten vorging und diese eingekesselte. Diese Angabe stimmt auch mit dem Polizeirapport überein, wonach die rund 50 Teilnehmer durch die Polizei eingekesselt und einer Personen- und Effektenkontrolle unterzogen worden seien (Urk. 1 S. 2). Der Beschuldigte und seine Frau wurden in Abweichung davon einer Personenkontrolle unterzogen, als sie sich auf zwei Stühlen mitten auf dem geräumten B.\_\_\_\_-platz befanden. Mithin als die mutmasslichen Teilnehmer bereits eingekesselt waren. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass gegenüber dem Beschuldigten zunächst wegen Organisation oder Durchführung einer Kundgebung rapportiert wurde (Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2) (Urk. 1 S. 1). Folgerichtig hielt die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl in der Überweisungsverfügung vom 14. Dezember 2021 sodann fest, dass es dafür keinerlei Beweismittel oder sonstige Anhaltspunkte gebe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte allenfalls der Übertretung nach Art. 10f Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 7c COVID-19-Verordnung 2 schuldig gemacht haben könnte (Urk. 7). Die Behauptung des Statthalteramtes, wonach die Polizei aus Opportunitätsgründen nur den harten Kern kontrolliere, ist demnach nicht stichhaltig.

Es gibt ferner zwar mit dem Statthalteramt Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte die Konfrontation mit der Polizei gesucht hat und wissen wollte, was dort abgeht. Dies allein macht ihn jedoch nicht zum Teilnehmer der Demonstration. Bekanntlich gibt es immer wieder Schaulustige, die sich vor Ort ein Bild machen wollen, ohne selbst Teil davon zu sein. Gerade in jener Zeit der Einschränkungen wegen Covid war dieses Interesse an der Polizeiarbeit noch viel ausgeprägter. Dass sich der Beschuldigte und seine Frau nach der Räumung mitten auf den B.\_\_\_\_-platz setzten, mag provokativ sein, lässt aber keine Rückschlüsse auf seine Teilnahme an der vorausgegangenen Demonstration zu. Allein der Umstand, dass der Beschuldigte um 14.56 Uhr auf dem B.\_\_\_\_-platz durch den Polizisten D.\_\_\_\_ kontrolliert und weggewiesen wurde (Urk. 1 und 2) genügt freilich nicht, um den Beschuldigten rechtsgenügend als Teilnehmer der vorausgegangenen

Demonstration zu betrachten. Ferner liegen auch die übereinstimmenden Aussagen seiner Frau (H.\_\_\_\_\_) vor Vorinstanz im Recht, wonach sie sich auf die Stühle gesetzt hätten, nachdem der Platz bereits geräumt gewesen sei. Es habe niemand gesagt, dass man den Platz nicht mehr betreten dürfe (vgl. dazu Prot. I S. 14).

2.6. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach nicht ohne unüberwindbarer Zweifel rechtsgenügend erstellt werden könne, dass der Beschuldigte Teilnehmer der Demonstration war, ist nach dem Gesagten nicht offensichtlich unhaltbar. Vielmehr stimmt sie mit der Aktenlage überein.

2.7. Die Lautsprecherdurchsagen der Polizei, den B.\_\_\_\_\_-platz zu verlassen, galten ferner den Demonstranten. Da dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann, Teilnehmer der Demonstration gewesen zu sein, ist seiner Aussage, wonach er die Durchsage nicht auf sich bezogen habe, Glauben zu schenken. Dafür spricht im Übrigen auch sein Verhalten, nachdem er vom Polizisten D.\_\_\_\_\_ kontrolliert und weggewiesen wurde. Dieser Aufforderung kam er unvermittelt nach.

2.8. Die Freisprüche der Vorinstanz sind nach dem Gesagten zu bestätigen.

### **III. Kostenfolgen**

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen, weshalb das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 2 und 3) zu bestätigen ist.

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz.

Der Beschuldigte macht ferner keine Umtriebsentschädigung geltend, weshalb ihm mangels ersichtlicher Aufwände keine zuzusprechen ist.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist der Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2 sowie gegen die Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 2 und 3) wird bestätigt.
3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.
4. Dem Beschuldigten wird keine Umtriebsentschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an
  - den Beschuldigten
  - das Statthalteramt Bezirk Zürich
  - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürichsowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
  - die Vorinstanz
  - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).
6. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 3. Oktober 2023

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. B. Gut

MLaw T. Künzle